## KONTINUITÄTEN -HUNDERT JAHRE VERTREIBUNG DER AUSLÄNDISCHEN ROMA\*

Mit der Zunahme der nationalen Spannungen auf dem Balkan in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Fürstentümern Moldau und Walachei 1855/56 (1) wanderte eine wachsende Zahl Roma in andere südost- und westeuropäische Staaten sowie nach Nord-, Mittelund Südamerika aus. Viele suchten im Deutschen Reich Zuflucht und lebten dort vom Reisegewerbe (zum Beispiel dem Vorführen von Tanzbären). Die Behörden des Deutschen Reiches reagierten mit Abwehr. Im speziellen Fall der Roma wurden auf höchster Ebene ausländerrechtliche behördlicher politischer und Bestimmungen aufgehoben, so daß den Roma grundsätzlich die Einreise in das Deutsche Reich verweigert werden konnte. Bereits 1870 heißt es in einem Rundschreiben:

"1. Die gänzliche Untersagung des Übertretens von Zigeunern aus dem Ausland über die deutsche Grenze ... Zu diesem Behuf darf ich, ... da das Eintreten von Zigeunerbanden erfahrungsgemäß vorwiegend über die östliche (russische oder österreichische) Grenze erfolgt, die Königlich Preußische; Königlich Bayrische und Königlich Sächsische Regierung ergebenst ersuchen, geeignete Anweisungen dahin zu erlassen, daß den ausländischen Zigeunern der Eintritt ins Reichsgebiet nicht zu gestatten sei, dieselben etwaigem Übertritt über die Grenze sofort, bei vielmehr gesetzlich der zulässigen Anwendung nötigenfalls unter Zwangsmittel über die Reichsgrenze zurückzuweisen seien ..."

Reichskanzler Bismarck spezifizierte am 1. 7. 1886: "... Bei den zu erlassenden Bestimmungen wird eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den in Besitz der Reichsangehörigkeit befindlichen und den ausländischen Zigeunern zu machen sein." (3) Auf höchster politischer und behördlicher Ebene wurde jedoch systematisch das Ziel eines "zigeunerfreien" Reiches angestrebt. Während die reisenden deutschen Sinti mit zahllosen Verordnungen zur Aufgabe ihrer Lebensweise gezwungen werden sollten, wollte man die Roma aus dem Reichsgebiet entfernen.

Die lokalen Behörden schwankten zwischen Vollstreckung dieser Anordnungen und Durchsetzung regionaler Interessen (4): Statt kostspieliger und langwieriger Abschiebeaktionen ins Ausland wurden Roma lediglich in den nächsten Bezirk abgeschoben, oder ihnen wurde – bei sofortiger Weiterreise – ein Wandergewerbeschein ausgestellt, um sie möglichst schnell wieder loszuwerden:

"Es sind Fälle zu unserer Kenntnis gelangt, in denen in Bosnien staatsangehörigen Zigeunern Wandergewerbescheine zum Vorzeigen dressierter Thiere ausgestellt und gemäß Ziffer 6 ... auf andere Bezirke ausgedehnt worden sind, obgleich nach Ziffer 4 ... ausländischen Zigeunern der Wandergewerbeschein stets zu versagen ist." (5)

Diese Lokalpolitik führte dazu, daß bis zum Ersten Weltkrieg immer wieder - meist stereotype - Anordnungen, Rundschreiben, Anweisungen etc. zur Abschiebung der Roma erlassen wurden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die "Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" vom 17.2.1906. Die darin festgehaltenen "vorbeugenden" und "unterdrückenden" Maßnahmen bezogen sich weitestgehend auf die Sinti. Einige Verordnungen betrafen jedoch auch die ausländischen Roma:

- "1. Ausländischen Zigeunern ist der Übertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren. Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.
- 2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeitbehörden sind hierzu befugt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.
- 3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Übernahmeabkommen getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt. ..."(6)

Am 18./19. Dezember 1911 fand im Bayerischen Staatsministerium des Inneren ein Treffen von Vertretern der Bundesstaaten zur "Bekämpfung der Zigeunerplage" statt. Es diente der nationalen Koordinierung repressiver Maßnahmen gegen Sinti und Roma, die in der "Denkschrift über die Bekämpfung der Zigeunerplage" festgelegt wurden. Diese in aggressiver Sprache formulierte "Denkschrift" knüpft unter dem Deckmantel der Freizügigkeit für alle Wandergewerbetreibenden ein Netz von Verordnungen. Verboten und Erfassungsbestimmungen um die vom Reisegewerbe lebenden deutschen Sinti. Durch ein Verbot des "Reisens in zielt sie auf die Kriminalisierung des Horden" Reisens Familienverband. Damit sollten die Sinti zur Seßhaftigkeit gezwungen und ihre Sozialstrukturen zerstört werden. In Bezug auf ausländische Roma heißt es:

"Auslandszigeuner, die nicht an der Grenze zurückgewiesen oder unmittelbar nach der Grenzüberschreitung in das Herkunftsland zurückgestellt werden können, sind festzunehmen und auszuweisen. Die Ausweisung richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen. Sie soll, wenn irgendmöglich, im Wege des Zwangstransportes in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte an der Reichsgrenze erfolgen." (7)

Die legalisierte Vertreibungs- und Kriminalisierungspolitik gegen ausländische Roma wurde begleitet von einer immer perfekteren polizeilichen Erfassung. Eine der ersten "Zigeunerakten" war die 1865 beim Polizeipräsidenten in Hannover angelegte Akte über das "Umherziehen der Slowaken und Zigeuner", die zunächst überwiegend gegen ausländische Roma, ab 1890 jedoch fast nur noch zur Bekämpfung der Reisetätigkeit inländischer Sinti benutzt wurde (8). 1899 wurde bei der Polizeidirektion München der "Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner" eingerichtet, der die vor Ort erhobenen Daten sammelte (9) und von dem Informationen über durchreisende Sinti und Roma eingeholt werden konnten. Erfaßt wurden Personalangaben wie Verwandtschaftsstrukturen, Berufe, Vorstrafen etc. Diese Zentralisierung von Informationen, die später auch auf andere ausgedehnt wurde, bildete eine Vorleistung für die Totalerfassung der Sinti im Dritten Reich.

Während des Ersten Weltkrieges und der Weimarer Republik scheinen sich nur noch wenige ausländische Roma in Deutschland aufgehalten zu haben; einigen wenigen war die Legalisierung ihres Aufenthaltes gelungen. Im offen rassistischen "Zigeunerund Arbeitsscheuengesetz" von 1926 heißt es nur noch lapidar: "II. Für ausländische Zigeuner und Landfahrer gilt Absatz I. (Aufenthaltsbeschränkung und Vorschriften für die Reiserichtung; Anm. K. R.) auch dann, wenn sie nicht vorbestraft sind." Im Zusatz heißt es: "Die Rassenkunde gibt darüber Auskunft, wer als Zigeuner anzusehen ist." (10)

So wurde ausländischen Roma nach der Reichsgründung einzig aufgrund ihrer ethnischen, später aufgrund der unterstellten rassischen Zugehörigkeit – nicht aber aufgrund etwaiger tatsächlicher Verfehlungen im Sinne des Ausländergesetzes – prinzipiell die Einreise verweigert. Wenn der Grenzübertritt dennoch gelang, wurde ihnen durch die generelle Verweigerung des Gewerbescheines die Voraussetzung für legale Existenzmöglichkeiten entzogen.

Bis in die 20er Jahre waren Gesetz und Polizei die Methoden und Organe, mit denen Kaiserreich und Weimarer Republik den Roma begegnete.

Katrin Reemtsma